

Bundesgesetzblatt ¹¹⁸⁹

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 9. Juli 1992

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
3. 7. 92	Gesetz zur Regelung der Aufnahme von Krediten durch die Treuhandanstalt (Treuhandkredit- aufnahmegesetz – THAKredG) neu: 707-21	1190
3. 7. 92	Erstes Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes 8052-1	1191
25. 6. 92	Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	1192
26. 6. 92	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fach- theoretischen Teil der Meisterprüfung für das Graveur-Handwerk (Graveurmeisterverordnung – GravMstV) neu: 7110-3-101	1193
26. 6. 92	Verordnung über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten neu: 2125-40-48	1196
30. 6. 92	Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin neu: 806-21-1-177	1197

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 19	1216
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1217

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1992 beigelegt.*

Gesetz
zur Regelung der Aufnahme von Krediten
durch die Treuhandanstalt
(Treuhandkreditaufnahmegesetz – THAKredG)

Vom 3. Juli 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, in den Wirtschaftsjahren 1992 bis 1994 Kredite bis zur Höhe von 30 Milliarden Deutsche Mark je Wirtschaftsjahr aufzunehmen. Die Übernahme von Altkrediten von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt direkt oder indirekt beteiligt ist, ist nicht auf den Kreditrahmen nach Satz 1 anzurechnen. Altkredite sind alle in der Mark-Schlußbilanz zum 30. Juni 1990 ausgewiesenen Kredite, die im Verhältnis 2 zu 1 in die DM-Eröffnungsbilanz übernommen wurden. Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen die Beträge zu, die zur Tilgung von in den Wirtschaftsjahren 1992 bis 1994 fällig werdenden Krediten erforderlich sind.

(2) Die Inanspruchnahme des Kreditrahmens nach Absatz 1 Satz 1 für die Wirtschaftsjahre 1993 und 1994 bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages, die vom Bundesminister der Finanzen eingeholt wird.

§ 2

(1) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, ab Oktober eines Wirtschaftsjahres im Vorgriff auf den Kreditrahmen des nächsten Wirtschaftsjahres Kredite bis zur Höhe von fünf Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf den Kreditrahmen des nächsten Wirtschaftsjahres anzurechnen. § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Auf den Kreditrahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ist bei Schuldverschreibungen in abgezinster Form der Nettobetrag anzurechnen.

(3) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, zum Ankauf ihrer Schuldtitel im Wege der Marktpflege Kredite ohne Anrechnung auf den Kreditrahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 aufzunehmen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen kann den nicht ausgenutzten Kreditrahmen eines Wirtschaftsjahres auf das folgende Wirtschaftsjahr übertragen. Bei unabweisbarem Mehrbedarf kann er mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages eine Überschreitung des jährlichen Kreditrahmens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 um bis zu 8 Milliarden Deutsche Mark zulassen.

§ 4

Der Bund haftet für die von der Treuhandanstalt aufgenommenen Kredite.

§ 5

Die §§ 41, 74 des Börsengesetzes und § 3 Nr. 1 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2749) gelten auch für Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Erstes Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes

Vom 3. Juli 1992

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Das Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1297), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4, § 4 Abs. 4, 5 Satz 1, § 9 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 4 werden die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Bundesminister für Frauen und Jugend“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
„3. als Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23 Uhr.“
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das Überschreiten dieser Frist ist unschädlich, wenn es auf einem von der Frau nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 3. Juli 1992

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin
für Frauen und Jugend
Angela Merkel

**Neununddreißigste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 25. Juni 1992

Auf Grund des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

§ 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 der Allgemeinen Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. August 1991 (BGBl. I S. 1867) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„10. a) Zigaretten	0,17 DM je Stück	0,21 DM je Stück
b) Zigarren und Zigarillos bis zu 250 Stück	25 v. H. des inländischen Kleinverkaufspreises für Zigarren oder Zigarillos derselben Marke oder gleichartiger Beschaffenheit	45 v. H.
c) Feinschnitt bis zu 1 Kilogramm	63,- DM je kg	118,- DM je kg
d) Pfeifentabak bis zu 1 Kilogramm	62,- DM je kg	194,- DM je kg“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1992

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Graveur-Handwerk
(Graveurmeisterverordnung – GravMstV)**

Vom 26. Juni 1992

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Graveur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf und Ausführung von Gravuren in Form von Verzierungen, Beschriftungen und Strukturierungen an Oberflächen durch manuelle, maschinelle, elektrische, elektrolytische und chemische Verfahren,
2. Entwurf und Herstellung von Stanz-, Druck-, Präge-, Spritz-, Stempel- und Schneidwerkzeugen, insbesondere in Verbindung mit Gravuren,
3. Entwurf und Herstellung von Schablonen, Kopiermodellen, Gesenken und Formen,
4. Entwurf und Herstellung von Schildern und Ehrenpreisen, insbesondere in gravierter Ausführung.

(2) Dem Graveur-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Schrift- und Stilkunde, Heraldik, Ornamentik, Schrifteinteilung und Flächengestaltung,
2. Kenntnisse der Arten und Eigenschaften, der Verwendung und Verarbeitung von Werk- und Hilfsstoffen,
3. Kenntnisse über Chemie und Physik, insbesondere berufsbezogene Elektrolyte,
4. Kenntnisse der Berechnung von berufsspezifischen Größen,
5. Kenntnisse der Meßzeuge und -methoden,
6. Kenntnisse der Mechanik,
7. Kenntnisse der Passungen,
8. Kenntnisse der Funkenerosion,
9. Kenntnisse der Warmbehandlung,
10. Kenntnisse der Bedienung von numerisch gesteuerten Maschinen,
11. Kenntnisse der Präge-, Spritz- und Gießverfahren für die berufsbezogenen Werkstoffe,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen technischen Regeln und über die berufsbezogenen Vorschriften des

Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes einschließlich der Entsorgung berufsbezogen verwendeter Chemikalien,

13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
14. Entwerfen, Skizzieren, Zeichnen und Schriften zeichnen,
15. Anfertigen und Lesen von technischen Zeichnungen,
16. Modellieren,
17. Übertragen von Zeichnungen auf Werkstücke,
18. spanabhebende Bearbeitungsverfahren, insbesondere Stechen, Meißeln, Schaben sowie Fräsen, Schleifen und Polieren,
19. spanlose Bearbeitungsverfahren, insbesondere Ätzen, Punzieren und Einsenken,
20. lösbare und unlösbare Verbindungsarten, insbesondere Kleben, Hart- und Weichlöten, Stiften, Schrauben, Nieten und Passen,
21. Einrichtung und Bedienen von Gravier- und Werkzeugmaschinen,
22. Kopieren und Reduzieren,
23. Anfertigen von Gravier- und Hilfswerkzeugen,
24. Oberflächenbehandeln, insbesondere durch Mattieren, Metallfärben, Feuervergolden und Lackeinlegen,
25. Einrichten und Bedienen der Guillochiermaschinen,
26. fototechnisches Reproduzieren,
27. Ansetzen von Säuren und berufsbezogen verwendeten Elektrolyten,
28. Prüfen, Inbetriebnehmen, Instandsetzen und Warten der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Erzeugnisse,
29. Pflegen und Instandhalten von betriebseigenen Vorrichtungen, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen.

2. Abschnitt

**Prüfungsanforderungen
in den Teilen I und II der Meisterprüfung**

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 14 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als zwölf Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. eine Flachstichgravur mit Motiv und Schrift einschließlich Säge- und Verschnittarbeit oder ein Stahlstich und eine Blindprägearbeit mit Motiv und Schrift,
2. eine Waffengravur mit Arabesken oder mit Tiermotiv in Flach- oder Reliefausführung,
3. eine Hintergrundguilloche für Wertpapiere von mindestens 100 cm² und eine Schnittguilloche mit begrenzter ausgesparter Fläche,
4. zwei Ätztische in Radier- und Pinseltechnik mit Ornament, Dekor und Schrift,
5. zwei Prägestempel mit Motiv und Schrift, davon ein Teil aus Stahl gefertigt,
6. eine erhabene oder vertiefte Gravur in Stahl oder NE-Metall mit Motiv und Schrift,
7. eine komplette Spritz-, Press-, Blas-, Gieß- oder Vakuumform oder einen wesentlichen Teil einer dieser Formen in Verbindung mit einer Gravur,
8. Gravur eines Schildes mit Schrift und Motiv in mehreren Tiefen und Farben sowie eines mehrfarbigen Schaltbildes.

(2) Der Prüfling hat für die Meisterprüfungsarbeit zwei Vorschläge in Form von Entwurfsskizzen vorzulegen. Nach Auswahl eines Vorschlags sind die Zeichnung für die Meisterprüfungsarbeit und eine Kalkulation zu fertigen und dem Meisterprüfungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Kalkulation, die Zeichnungen sowie die sonstigen Vorarbeiten sind bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind drei der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen einer Flachgravur in NE-Metall,
2. Anfertigen einer Schablone in Handarbeit und Schleifen von Führungsstiften,
3. Anfertigen einer reproduktionsfähigen Tuschezeichnung,
4. Radieren eines Schriftzuges,
5. Anfertigen einer Gravur mit Maschine und Anschleifen eines Profil-Frässtichels,
6. Modellieren und Abgießen eines Modells,
7. Anfertigen eines Gipsschnitts.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
 - Berechnen von Abwicklungen, Volumen, Schrumpfmaßen, Schnittgeschwindigkeit und Drehzahlen;
 2. Zeichnen, Gestalten, Darstellen und Kunstgeschichte:
 - a) Entwerfen, Skizzieren, Zeichnen, perspektivisches Darstellen,
 - b) technisches Zeichnen,
 - c) Gestalten und Formgeben, Schriften zeichnen,
 - d) Stilkunde, Heraldik, Schriftkunde, Ornamentik;
 3. Technologie:
 - a) Mechanik:
 - aa) Meßzeuge und -methoden,
 - bb) Passungen,
 - b) spanabhebende und spanlose Bearbeitungsverfahren,
 - c) chemische Verfahren zur Oberflächenbehandlung:
 - aa) Mattieren, Metallfärben, Ätzen und Feuervergolden,
 - bb) Ansetzen von Säuren und galvanischen Bädern,
 - d) berufsbezogene technische Regeln und berufsbezogene Vorschriften des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes, einschließlich der Entsorgung berufsbezogen verwendeter Chemikalien,
 - e) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes;
 4. Werkstoffkunde:
 - a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung von Stählen, NE-Metallen, Legierungen und Kunststoffen,
 - b) Chemikalien, Schleif- und Poliermittel,
 - c) Warmbehandlung, Glühen, Härten und Anlassen,
 - d) Härteprüfverfahren;
 5. Kalkulation:
 - Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Vor- und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 3.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1992 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 26. Juni 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Verordnung
über das Inverkehrbringen von Obst und Gemüse
aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten**

Vom 26. Juni 1992

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) verordnet der Bundesminister für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Verkehrsverbote

(1) Obst, Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die der Verordnung (EWG) Nr. 3185/91 des Rates vom 22. Oktober 1991 zur Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse aus bestimmten von der Cholera betroffenen Gebieten (ABl. EG Nr. L 303 S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen, dürfen als Lebensmittel gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden,

1. wenn sie bei der ersten Einfuhr in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht von den Unterlagen begleitet waren, die durch die vorgenannte Verordnung vorgeschrieben sind oder

2. im Einzelfall ein Befall mit dem Erreger „Vibrio cholerae“ des Biotyps 01 „El Tor“, Serotyp „Inaba“, festgestellt wird.

(2) Werden die Vorschriften der vorgenannten Verordnung darüber,

1. welche Waren ihr unterliegen oder
2. von welchen Unterlagen die Waren begleitet sein müssen,

geändert, ist Absatz 1 erst dann anzuwenden, wenn der Bundesminister für Gesundheit durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf die Änderung hingewiesen hat.

§ 2

Straftaten

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Erzeugnisse als Lebensmittel in den Verkehr bringt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. Juni 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin *)**

Vom 30. Juni 1992

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufs

Der Ausbildungsberuf Drogist/Drogistin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. der Ausbildungsbetrieb:

- a) Stellung der Drogerie in der Gesamtwirtschaft,
- b) Stellung des Ausbildungsbetriebs am Markt,
- c) Organisation des Ausbildungsbetriebs,
- d) Berufsbildung,
- e) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- f) Warenwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechniken;

2. Beschaffung:

- a) Einkaufsplanung,
- b) Einkaufsabwicklung;

3. Lagerung:

- a) Warenannahme,
- b) Warenlagerung,
- c) Bestandsüberwachung;

4. Absatz:

- a) Verkaufsvorbereitung,
- b) Beratung und Verkauf,
- c) Berücksichtigung von Verbraucherwünschen und -bedürfnissen,
- d) Verkaufsabrechnung,
- e) Werbung und Verkaufsförderung,
- f) Sortimentsstruktur;

5. Personalwesen;

6. Rechnungswesen;

7. Gesundheit und Ernährung:

- a) Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit,
- b) Arzneipflanzen, tierische Drogen und chemische Substanzen,
- c) Waren zur diätetischen Ernährung;

8. Kosmetik, Körperpflege, Parfümerie und Hygiene:

- a) präparative und dekorative Kosmetik,
- b) Mittel zur Sonnenkosmetik,
- c) Herrenkosmetik und Pflegeprodukte,
- d) Mittel zur Körperpflege,
- e) Parfümerieartikel,
- f) Artikel zur Hygiene;

9. Fachrecht:

- a) Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln,
- b) Handel mit Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
- c) Handel mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen,
- d) sonstige wichtige Rechtsvorschriften;

10. Foto:

- a) Filme, Bilder,
- b) allgemeines Fotozubehör,
- c) Kameras und Wiedergabegeräte;

11. chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz:

- a) Chemikalien,
- b) chemisch-technische Waren zur Sachwerterhaltung,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

- c) Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel,
- d) Mittel zur Schädlingsbekämpfung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Bei der Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 kann zwischen der Nummer 10, Foto, oder der Nummer 11, chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz, gewählt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstands ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben oder Fälle in insgesamt höchstens 180 Minuten in den folgenden Prüfungsfächern durchzuführen:

1. Drogeriebetriebslehre,
2. Ware und Verkauf,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die Prüfung ist schriftlich in den Prüfungsfächern Drogeriebetriebslehre, Ware und Verkauf sowie Wirtschafts- und Sozialkunde und praktisch im Prüfungsfach Praktische Übungen durchzuführen.

(3) In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling in den nachstehend genannten Prüfungsfächern je eine Arbeit anfertigen:

1. Prüfungsfach Drogeriebetriebslehre:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Gebieten Betrieb, Beschaffung, Lagerung sowie Warenwirtschaft bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er Fertigkeiten und Kenntnisse der Planung, Steuerung und Kontrolle der Warenbewegungen und der Kosten erworben hat, Ergebnisse des Rechnungswesens anwenden kann sowie Zusammenhänge des Personaleinsatzes und der Arbeitsorganisation versteht.

2. Prüfungsfach Ware und Verkauf:

In 180 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus den Prüfungsgebieten

- a) Beratung und Verkauf,
- b) Werbung und Verkaufsförderung, Sortimentsstruktur,
- c) fachspezifische Rechtsvorschriften

bearbeiten. In den Prüfungsgebieten zu den Buchstaben a und b soll der Prüfling zeigen, daß er Kunden qualitäts- und verwendungsbezogen beraten kann und die Bedarfs- und Sortimentsstrukturen einschließlich der Fachbegriffe kennt. Im Prüfungsgebiet zu Buchstabe c soll er nachweisen, daß er insbesondere die rechtlichen Grundzüge im Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutzmitteln, insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, sowie mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beherrscht und praxisbezogen anwenden kann.

3. Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

In 90 Minuten soll der Prüfling praxisbezogene Aufgaben oder Fälle aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, daß er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

(4) Die in Absatz 3 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(5) Im Prüfungsfach Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus den Gebieten Verkaufsvorbereitung, Beratung und Verkauf, Berücksichtigung von Verbraucherswünschen, Verkaufsabrechnung, Werbung und Verkaufsförderung, Sortimentsstruktur sowie Warenwirtschaft bearbeiten. Er soll dabei zeigen, daß er betriebspraktische Vorgänge und Problemstellungen einschätzen und bear-

beiten sowie eine kundenorientierte Beratung durchführen kann. Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Bearbeitung der Aufgabe und Prüfungsgespräch sollen für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.

(6) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Fächern mit „mangelhaft“ und in den übrigen Fächern mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für dieses Prüfungsfach sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(7) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat das Prüfungsfach Praktische Übungen gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen im Gesamtergebnis sowie im Prüfungsfach Ware und Verkauf und in einem weiteren der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer mindestens ausreichende Prüfungslei-

stungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Ausbildungsberuf Drogist/Drogistin sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren während des ersten Ausbildungsjahres die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

Bonn, den 30. Juni 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

Anlage 1

(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin
– Sachliche Gliederung –

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1.	Der Ausbildungsbetrieb (§ 3 Nr. 1)	
1.1	Stellung der Drogerie in der Gesamtwirtschaft (§ 3 Nr. 1 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Aufgabe und Bedeutung der Drogerie im Rahmen des Einzelhandels und der Gesamtwirtschaft beschreiben b) die Leistungen gegenüber dem Verbraucher erläutern c) Betriebsformen der Drogerie und der Drogeriemärkte nennen, typische Merkmale der Betriebsform des Ausbildungsbetriebes erklären d) Betriebsformen der Drogerie, der Drogeriemärkte und des Einzelhandels nach Sortiment, Verkaufsform und Preisgestaltung beschreiben
1.2	Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt (§ 3 Nr. 1 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) den Kundenkreis mit seinem Verbrauchsverhalten und seinen Einkaufsgewohnheiten beschreiben b) Einflüsse des Standorts auf die Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt beschreiben c) die Situation des Ausbildungsbetriebes gegenüber seinen Mitbewerbern erläutern; Gründe und Ziele der Konkurrenzbeobachtung darlegen; die Konkurrenz beobachten d) Lage, Größe, Verkaufsform und das Angebot von Konkurrenzbetrieben beschreiben e) den Einfluß der Verkaufsform, der Sortimentspolitik, der Preispolitik und der Verkaufsraumgestaltung auf die Wettbewerbssituation erläutern f) Konsequenzen aus der Konkurrenzbeobachtung nennen, Maßnahmen vorschlagen
1.3	Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 1 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Rechtsform des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Aufbau des Ausbildungsbetriebes sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Funktionsbereiche und Arbeitsplätze beschreiben c) Aufgaben und typische Anforderungen ausgewählter Arbeitsplätze darstellen, Arbeitsabläufe beschreiben d) die im Ausbildungsbetrieb geltende Betriebsordnung beschreiben und anwenden e) Delegation von Aufgaben und Verantwortung an Beispielen des Ausbildungsbetriebes darstellen f) Aufgaben der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und Behörden erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1.4	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) rechtliche Vorschriften der Berufsausbildung nennen b) die eigene Ausbildung mit der Ausbildungsordnung, dem Berufsausbildungsvertrag und dem betrieblichen Ausbildungsplan vergleichen und Besonderheiten erklären c) Rechte und Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden beschreiben d) die Notwendigkeit weiterer beruflicher Qualifizierung begründen, berufliche Aufstiegsmöglichkeiten beschreiben e) die wesentlichen inner-, über- und außerbetrieblichen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten darstellen f) für die Aus- und Weiterbildung wichtigen Fachbücher, Fachzeitschriften und sonstige Ausbildungsmittel nutzen
1.5	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 1 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Bedeutung von Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit an Beispielen des Ausbildungsbetriebes erklären b) berufsspezifische Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten, geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen im eigenen Arbeitsbereich ergreifen und sich bei Unfällen situationsgerecht verhalten c) wesentliche Vorschriften über Brandverhütung und Brandschutzeinrichtungen für den jeweiligen Tätigkeitsbereich beachten d) Verhalten bei Bränden beschreiben e) betriebsbedingte Umweltbelastungen durch Ge- und Verbrauchsmaterial einschätzen, Vorschläge zur Verringerung unterbreiten f) Ge- und Verbrauchsmaterial separieren und umweltschonend entsorgen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen, Energie rationell einsetzen
1.6	Warenwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechniken (§ 3 Nr. 1 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Waren- und Datenfluß im Ausbildungsbetrieb darstellen b) Ziele und Aufgaben der Warenwirtschaft des Ausbildungsbetriebes und die Möglichkeiten der Unterstützung durch Informationstechnologien darlegen c) Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze, die in die Warenwirtschaft des Ausbildungsbetriebes einbezogen sind, beschreiben d) Notwendigkeit einer laufenden Überwachung der Warenbewegungen begründen e) Anwendung von warenwirtschaftlichen Informationen im Ausbildungsbetrieb erläutern f) warenwirtschaftliche Daten beschaffen und aufbereiten g) warenwirtschaftliche Informationen auswerten und Entscheidungen vorbereiten h) Auswirkungen von Informations- und Kommunikationstechniken bezogen auf den Ausbildungsbetrieb abschätzen i) den Einsatz von Geräten zur Erfassung betrieblicher Daten und die Verwendung der Daten für unterschiedliche Formen der Warenwirtschaft beschreiben, erforderliche Fachbegriffe und Abkürzungen erläutern sowie die Geräte anwenden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
2.	Beschaffung (§ 3 Nr. 2)	
2.1	Einkaufsplanung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung und Ablauf der Bedarfsermittlung erläutern b) Entscheidungshilfen für eine gezielte Warendisposition heranziehen, bei der Bedarfsermittlung mitwirken c) Bezugsquellen aufzeigen d) betriebsinterne und betriebsexterne Informationen, insbesondere warenwirtschaftliche Daten, Fachpublikationen und Informationen, von Herstellern und Großhändlern für die Warenbeschaffung nutzen e) gesetzliche und branchenspezifische Regelungen für Lieferungen und Zahlungen beschreiben f) umweltgerechtes Verpackungsmaterial auswählen g) ökologisch sinnvolle Alternativen zu Produkten und Verpackungen aufzeigen
2.2	Einkaufsabwicklung (§ 3 Nr. 2 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenarbeit zwischen Einkauf, Verkauf und Lager bei der Einkaufsabwicklung beschreiben b) Angebote einholen und beim Schriftverkehr mitwirken c) Angebote hinsichtlich Art, Beschaffenheit, Qualität der Ware, Umweltverträglichkeit, Menge, Preis, Verpackungskosten, Lieferzeit, Liefer- und Zahlungsbedingungen miteinander vergleichen d) für die Beschaffung wichtige Vereinbarungen, insbesondere Kredit und Zielkauf, Skonto, Eigentumsvorbehalt, Gerichtsstand, Liefertermin, Versand-, Verpackungs- und Transportkosten, erläutern e) warengruppenspezifische Bestellverfahren erläutern, Bestellungen vorschlagen und unter Anleitung durchführen; Liefertermine, Preise und Einkaufskonditionen überwachen f) Einwirkungsmöglichkeiten des Ausbildungsbetriebes auf Lieferanten in bezug auf ökologisch sinnvolle Transport- und Verkaufsverpackungen darstellen
3.	Lagerung (§ 3 Nr. 3)	
3.1	Warenannahme (§ 3 Nr. 3 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Arbeitsablauf der Warenannahme beschreiben b) betriebliche Regelungen und rechtliche Vorschriften anwenden c) Waren annehmen, Verpackung auf Transportschäden kontrollieren, Beschaffenheit der Waren überprüfen, Schäden und offene Mängel an der Ware feststellen, betriebsübliche Maßnahmen unter Anleitung ergreifen, beim dazugehörigen Schriftverkehr mitwirken d) Transportverpackungen unter Berücksichtigung der Rücknahme- und Verwertungspflichten nach der Verpackungsverordnung umweltgerecht entsorgen e) Bestellung mit Lieferschein und Wareneingang nach Art, Menge und Preis vergleichen, Abweichungen melden, Ware weiterleiten f) Ziele und Möglichkeiten einer artikelgenauen und zeitnahen Erfassung der Wareneingänge erklären, Anwendung der Daten erklären, Wareneingänge erfassen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
3.2	Warenlagerung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Organisation des Lagers und Arbeitsabläufe im Lager beschreiben b) Aufteilung und Ordnung des Lagers und des Verkaufsraumes erläutern c) gesetzliche Vorschriften sowie branchen- und betriebsübliche Grundsätze für die Lagerung von Waren erläutern d) Waren sachgerecht lagern und pflegen e) Hilfsmittel in Lager und Verkaufsraum unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einsetzen und pflegen
3.3	Bestandsüberwachung (§ 3 Nr. 3 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bestände auf Menge und Qualität kontrollieren b) beim Erstellen und Führen von Warenstatistiken mitwirken, Hilfsmittel anwenden c) durchschnittlichen Lagerbestand, Umschlaghäufigkeit und Lagerdauer beispielhaft berechnen d) wirtschaftliche Überlegungen zur Zusammensetzung und Höhe des optimalen Lagerbestandes anführen e) Ziele und Möglichkeiten einer Steuerung und Kontrolle der Warenbewegungen im Lager beschreiben, Bestandsveränderungen erfassen
4.	Absatz (§ 3 Nr. 4)	
4.1	Verkaufsvorbereitung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Vorarbeiten für den Verkauf ausführen b) verschiedene Arten der Warenauszeichnung beschreiben, rechtliche Vorschriften und Angaben auf dem Auszeichnungsetikett erläutern c) System der Codierung von Artikeln des Fachbereichs beschreiben, Ware auszeichnen d) Arbeitsgeräte bedienen und pflegen e) Vollständigkeit des Warenangebots im Verkaufsbereich prüfen, fehlende Artikel nachfüllen, dabei Plazierungsregeln einhalten f) Verkaufsfähigkeit der Ware prüfen, nicht verkaufsfähige Ware retournieren oder sachgerecht entsorgen
4.2	Beratung und Verkauf (§ 3 Nr. 4 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kaufmotive nennen und ihren Einfluß auf Kaufentscheidungen beschreiben b) Einflüsse von technischen Neuerungen, gesellschaftlichen Entwicklungen, Werbung und Medien auf das Verhalten der Verbraucher, das Warenangebot und die Marktentwicklung beschreiben c) Spannungsfeld zwischen den Betriebszielen, den Arbeitsanforderungen und den Kundenerwartungen beschreiben d) Vorstellungen der Kunden von der Ware mit den Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten der Ware vergleichen und daraus Verkaufsargumente ableiten e) Verhalten von Kunden in unterschiedlichen Situationen beschreiben und angemessene Verhaltensweisen des Drogisten/der Drogistin begründen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
4.3	Berücksichtigung von Verbraucherwünschen und -bedürfnissen (§ 3 Nr. 4 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> f) Auswirkungen von unterschiedlichen Verkaufsformen und Warenarten auf Ablauf und Gestaltung des Verkaufsgesprächs erklären g) den Verbraucher über wichtige Eigenschaften von Waren für ihre Verwendung, Handhabung und Pflege im Verkaufsgespräch informieren h) Kunden über eigenschaftsbestimmende Faktoren der Ware informieren i) über ökologisch sinnvolle Produkte und Verhaltensweisen informieren k) Qualitätsmerkmale von Waren beschreiben; Qualitäts- und Preisunterschiede begründen l) Verkaufsgespräche kundenbezogen und situationsgerecht unter Berücksichtigung angemessener sprachlicher und nichtsprachlicher Ausdrucksmöglichkeiten selbständig führen m) Ergänzungs- und Ersatzartikel situationsgerecht anbieten n) Gründe für Reklamationen und Umtausch nennen o) Serviceleistungen des Ausbildungsbetriebes beschreiben und im Verkaufsgespräch darauf hinweisen p) unterschiedliche Arten und Größen von Verpackungsmaterialien und Verpackungsarten beschreiben, Waren fachgerecht verpacken q) Verpackungsmaterial einsparen, umweltgerechtes Verpackungsmaterial auswählen r) Möglichkeiten und Bedingungen der Zustellung von Ware aufzeigen s) schwer verkäufliche Ware feststellen und Vorschläge für ihren Verkauf unterbreiten t) wichtige Bestimmungen aus Kaufverträgen, die der Ausbildungsbetrieb mit Lieferanten und Kunden schließt, und die dabei zu beachtenden Bestimmungen aus dem Kaufvertragsrecht, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, dem Rabattgesetz, der Zugabeverordnung, der Preisangabenverordnung und dem Ladenschlußgesetz im Rahmen der betrieblichen Aufgaben anwenden u) Eich- und Nacheichpflicht für Meß- und Wiegegeräte beachten <ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über mögliche Umweltbelastungen durch Ware und Verpackung informieren, Möglichkeiten ihrer Vermeidung aufzeigen, wenn möglich alternative Produkte anbieten b) Kunden auf Rücknahme- und Verwertungspflichten nach der Verpackungsverordnung hinweisen, kostenlose Rückgabemöglichkeit der Verpackungen im Ausbildungsbetrieb erläutern c) Ziele, Institutionen und Veröffentlichungen des Verbraucherschutzes nennen d) Anforderungen der Kunden an die Eignung von Waren im Ausbildungsbetrieb unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen und ökologischen Verträglichkeit erläutern e) Kunden über Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung bestimmter Waren informieren f) Reklamationen der Verbraucher über Produkte und Leistungen des Betriebes entgegennehmen, an die zuständigen Stellen im Ausbildungsbetrieb und an die Hersteller weiterleiten und im Interesse des Verbrauchers Lösungen anregen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
4.4	Verkaufsabrechnung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) verschiedene Kassen und Kassensysteme erläutern; das Kassensystem des Ausbildungsbetriebes beschreiben b) Bedeutung der Kasse für die Erfassung der Verkaufsdaten beschreiben c) Preise verkaufter Waren berechnen d) Kasse bedienen, Zahlungsmittel annehmen und Rückgeld herausgeben e) Quittungen und Rechnungen ausschreiben f) Kasse abrechnen, Kassenberichte erstellen und insbesondere im Hinblick auf Kundenzahl, Zahlungsmittel und Zeiten auswerten
4.5	Werbung und Verkaufsförderung (§ 3 Nr. 4 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele, Aufgaben, Zielgruppen und Wirkungsweisen der Werbung beschreiben b) Werbemittel und Werbeträger unterscheiden und ihre Einsatzmöglichkeiten für die Werbung des Ausbildungsbetriebes beschreiben c) bei Werbemaßnahmen des Ausbildungsbetriebes mitwirken und über ihre Auswirkungen berichten d) Werbemaßnahmen von Mitbewerbern beschreiben und Reaktionen für den Ausbildungsbetrieb vorschlagen e) Auswirkungen der Produktwerbung von Lieferanten auf den Verkauf beschreiben f) verkaufsfördernde Maßnahmen im Ausbildungsbetrieb, insbesondere Informationen der Mitarbeiter, Verkaufsraumgestaltung, Warenplatzierung, Warenpräsentation, Produktinformation, Verpackung und Aktionen, sowie deren mögliche Auswirkungen beschreiben g) Grundsätze einer verkaufswirksamen Warenpräsentation nennen und Ware entsprechend platzieren h) verschiedene Angebotsplätze beurteilen i) Bedeutung von Sonderaktionen beschreiben, Sonderaktionen unter Anleitung vorbereiten
4.6	Sortimentsstruktur (§ 3 Nr. 4 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Sortiment des Ausbildungsbetriebes im Hinblick auf Breite und Tiefe beschreiben b) Warenabfluß beobachten, Sortimentslücken und Trendartikel feststellen und gewonnene Informationen weiterleiten c) sortimentsbestimmende Faktoren, insbesondere Standort, Zielgruppen und Wettbewerbssituationen, beschreiben d) Gründe für Sortimentsänderungen darlegen e) Möglichkeiten der Datenverarbeitung für die Weiterentwicklung und Überwachung der Sortimente beschreiben, warenwirtschaftliche Informationen für Entscheidungen heranziehen f) bei der Herausnahme oder Neuaufnahme eines Artikels mitwirken, Verfahren und Entscheidungsgründe darstellen g) handelsübliche Größen und Einheiten nennen h) handelsübliche Beziehungen und Fachausdrücke anwenden, vorgeschriebene Normen beachten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
5.	Personalwesen (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziele und Aufgaben der Personalplanung, insbesondere des Personaleinsatzes, beschreiben b) betriebliche Arbeitszeitregelungen unter rechtlichen und organisatorischen Gesichtspunkten beschreiben c) Inhalt einer Arbeitsplatzbeschreibung erklären d) für Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse wichtige arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen sowie tarifrechtliche und betriebliche Regelungen erläutern e) Positionen einer Gehaltsabrechnung beschreiben und die Nettovergütung ermitteln f) Personalpapiere, die im Zusammenhang mit Beginn und Beendigung eines Arbeitsverhältnisses notwendig sind, nennen g) Gesichtspunkte für die Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern erläutern
6.	Rechnungswesen (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) das Rechnungswesen als Instrument kaufmännischer Planung, Steuerung und Kontrolle an Beispielen aus dem Ausbildungsbetrieb beschreiben b) Kostenarten des Ausbildungsbetriebes, ihre Bedeutung und Beeinflussungsmöglichkeiten beschreiben c) wichtige betriebliche Leistungskennziffern, insbesondere Lagerumschlag, Umsatz pro Mitarbeiter, Umsatz pro Quadratmeter Verkaufsfläche, an Beispielen errechnen und deren Bedeutung erklären d) Rechnung mit Lieferschein vergleichen, eventuelle Abweichungen feststellen, betriebsübliche Maßnahmen ergreifen e) bei der Erstellung von Erfolgsrechnungen mitwirken f) bei statistischen Arbeiten mitwirken und deren Zweck und Verwendung beschreiben g) Bedeutung der Buchführung als Grundlage der Erfolgsermittlung beschreiben; bei vorbereitenden Arbeiten mitwirken h) Bedeutung und Aufgabe der Inventur erklären sowie Gründe für Inventurdifferenzen aufzeigen i) bei Inventuren mitwirken k) Übertragung von Aufgaben des Rechnungswesens auf andere Dienstleistungseinrichtungen beschreiben l) Ergebnisse des Rechnungswesens für Personalplanung und Sortimentgestaltung erläutern m) Verkaufspreise kalkulieren n) Zahlungs- und Kreditmöglichkeiten beschreiben; bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit Kreditinstituten, Lieferanten und Kunden mitwirken o) betriebliche Steuern und Abgaben nennen p) betriebliche Risiken beschreiben und Versicherungsmöglichkeiten nennen, bei der Abwicklung eintretender Versicherungsfälle mitwirken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
7.	Gesundheit und Ernährung (§ 3 Nr. 7)	
7.1	Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit (§ 3 Nr. 7 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel überblicken, Fertigpräparate Indikationsbereichen zuordnen b) Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung freiverkäuflicher Arzneimittel, insbesondere Anwendung, Wirkung und Dosierung, erläutern, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen, Gegenanzeigen und Gewöhnungen beschreiben c) Begriff und Bedeutung der Leitsubstanz sowie Möglichkeiten und Grenzen der Standardisierung erklären d) Ursachen und Formen von Befindlichkeitsstörungen aufzeigen e) auf die Grenzen der Selbstmedikation mit freiverkäuflichen Arzneimitteln bei Befindlichkeitsstörungen und auf Gefahren beim unsachgemäßen Umgang hinweisen f) den freiverkäuflichen Arzneimitteln gleichgestellte Waren sowie Krankenhygiene- und -pflegeartikel nennen; Anwendung sachkundig erläutern
7.2	Arzneipflanzen, tierische Drogen und chemische Substanzen (§ 3 Nr. 7 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arzneipflanzen, tierische Drogen und chemische Substanzen Arzneimitteln zuordnen sowie Darreichungsformen und Anwendungsweisen beschreiben b) Wirkstoffgruppen und ihre Wirkung in freiverkäuflichen Arzneimitteln erläutern, Inhaltsstoffe nach Wirkstoffgruppen zusammenfassen
7.3	Waren zur diätetischen Ernährung (§ 3 Nr. 7 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Merkmale einer gesunden Ernährung und unterschiedliche diätetische Ernährungsformen beschreiben b) Ernährung im Alter, in der Schwangerschaft sowie im Säuglings- und Kleinkinderalter erläutern c) geeignete Nähr- und Kräftigungsmittel sowie diätetische Lebensmittel für die unter Buchstabe b genannten Ernährungsformen empfehlen
8.	Kosmetik, Körperpflege, Parfümerie und Hygiene (§ 3 Nr. 8)	
8.1	Präparative und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 8 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung von Gesundheit und Wohlbefinden für die Einstellung des Verbrauchers zu diesen Produkten aufzeigen b) Einfluß von Produktgestaltung, Image und Werbung der Hersteller auf die Kaufentscheidung erläutern c) Grund- und Wirkstoffe unterscheiden sowie wichtige Arten, Eigenschaften und Bedeutungen von Zusatzstoffen in der präparativen und dekorativen Kosmetik beschreiben d) wichtige Arten, Eigenschaften und Bedeutung von Fetten, Ölen, Wachsen, Alkoholen, Vitaminen und Fermenten in der Kosmetik beschreiben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
8.2	Mittel zur Sonnenkosmetik (§ 3 Nr. 8 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> e) Eigenschaften, Qualitäts- und Preisunterschiede der Produkte im Hinblick auf Grund- und Wirkstoffe sowie deren Gewinnung und Verarbeitung begründen f) Aufbau, Funktion und Alterungsprozesse von Haut und Nägeln beschreiben, verschiedene Hauttypen unterscheiden g) Einfluß von Umwelt, Lebensweise und Ernährung auf Haut und Nägel beschreiben, geeignete Mittel zur Pflege und Reinigung empfehlen h) Kunden bei Allergien oder bei besonderen Problemen der Haut sachkundig über geeignete Reinigungs- und Pflegeprodukte beraten, Grenzen der Beratung beachten i) Zusammenwirken präparativer und dekorativer Kosmetik erläutern, Kunden bei der Auswahl beraten k) dekorative Kosmetika beschreiben, auf den Kundentyp abstimmen, die Anwendung sachkundig erläutern l) Komponenten der Systempflege beschreiben m) gebräuchliche Fachausdrücke der Kosmetik erklären <ul style="list-style-type: none"> a) Wirkungen des Sonnenlichts, insbesondere der UV-Strahlung, auf die Haut beschreiben b) Bedeutung des Lichtschuttfaktors von Sonnenschutzmitteln erläutern, für Hauttyp und Intensität der Sonneneinstrahlung geeignete Schutzmittel empfehlen c) Anwendung und Wirkung von Sonnenschutzmitteln erläutern d) Wirkung von Pflegemitteln nach Sonnenbad oder Solarien erklären, Grenzen der Selbstbehandlung bei Hautschäden beachten e) Anwendung und Wirkung von Selbstbräunungsmitteln beschreiben
8.3	Herrenkosmetik und Pflegeprodukte (§ 3 Nr. 8 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) die Besonderheiten der männlichen Hauttypen beschreiben, Hauttypen unterscheiden b) geeignete Mittel zur Pflege und Reinigung der Haut empfehlen c) die verschiedenen Arten der Rasur erklären sowie geeignete Mittel für die Rasur und anschließende Pflege empfehlen
8.4	Mittel zur Körperpflege (§ 3 Nr. 8 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einfluß der Körperhygiene auf das allgemeine Wohlbefinden erläutern, Erkenntnisse der Gesundheitslehre einbeziehen b) Arten, Zusammensetzung, Eigenschaften, Anwendung und Wirkung von Körperpflegemitteln erläutern c) Mittel zur Reinigung und Pflege des Körpers empfehlen, Qualitätsmerkmale begründen d) Bedeutung des pH-Wertes und des Säureschutzmantels der Haut erläutern, die vom pH-Wert abhängige Wirkung der Körperreinigungs- und Pflegemittel beschreiben e) Besonderheiten der Körperpflege unterschiedlicher Körperzonen erläutern

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
8.5	Parfümerieartikel (§ 3 Nr. 8 Buchstabe e)	<ul style="list-style-type: none"> f) Kunden über die Wirkung von Pflegemitteln für Haut, Haare, Lippen, Nägel, Mund und Zähne sowie der Beine und Füße beraten g) Aufbau und Funktion des Haares, sowie Einfluß von Umwelt, Lebensweise und Ernährung auf das Haar beschreiben, Mittel zur Reinigung, Pflege und Verschönerung empfehlen h) Bedeutung der Bein- und Fußpflege erklären, Mittel empfehlen und deren Anwendung erklären a) Wirkung kultureller Einflüsse wie Mode, Sport und Freizeit auf die Auswahl von Parfüms und Duftwässern durch die Kunden erläutern b) Grund- und Trägerstoffe nach natürlicher und synthetischer Herkunft unterscheiden c) wichtige Arten, Eigenschaften und Bedeutungen der etherischen Öle, Duftstoffe und Alkohole beschreiben d) Bedeutung der Begriffe Tinktur, Destillat, Extrakt und Essenz erläutern e) Qualitäts- und Preisunterschiede bei Parfümerieartikeln im Hinblick auf Grundstoffe, Gewinnung und Verarbeitung begründen, Eigenschaften erläutern f) Duftrichtungen, Duftentwicklung und Duftphasen von Parfüms und Duftwässern erläutern
8.6	Artikel zur Hygiene (§ 3 Nr. 8 Buchstabe f)	<ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenhang von Hygiene und Wohlbefinden sowie die Bedeutung der Hygiene für die Gesundheit beschreiben b) Kunden über besondere Probleme der Hygiene sachkundig beraten c) geeignete Artikel für die allgemeine und besondere Körperhygiene empfehlen
9.	Fachrecht (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Arzneimittelgesetzes und der Sachkenntnisverordnung zum Arzneimittelgesetz erläutern b) Begriffe des Arzneimittelgesetzes erläutern, insbesondere Arzneimittel, Stoffe, Inverkehrbringen, Anzeige, Standardzulassung, Apothekenpflicht und Ausnahmen, Sachkenntnisnachweis Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln, Reisegewerbe und Arzneibuch c) Aufgabe, Rechte und Pflichten der Überwachungsstellen beschreiben; örtlich zuständige Behörde nennen d) Kennzeichnungsvorschriften für Arzneimittel unterscheiden, selbst abgepackte Arzneimittel kennzeichnen e) offensichtlich verwechselte, verfälschte oder verdorbene Arzneimittel erkennen; freiverkäufliche Arzneimittel identifizieren; freiverkäufliche Arzneimittel ordnungsgemäß unter Berücksichtigung der Lagertemperatur und des Verfalldatums lagern f) erforderliche Kenntnisse über das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken sowie über die Abgabe freiverkäuflicher Arzneimittel nachweisen g) Kosmetika, Lebensmittel und freiverkäufliche Arzneimittel nach Rechtsvorschriften abgrenzen h) Werbung nach den Vorschriften des Heilmittelwerbegesetzes erläutern
9.1	Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (§ 3 Nr. 9 Buchstabe a)	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
9.2	Handel mit Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Nr. 9 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung und Ziel des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung erläutern b) Sachkenntnis gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 210 (TRGS 210) nachweisen c) Begriffe des Chemikaliengesetzes und der Gefahrstoffverordnung erläutern, insbesondere Inverkehrbringen, Umgang, Einstufung sowie Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen d) Bedeutung und Ziel des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutzsachkundeverordnung erläutern e) Begriffe des Pflanzenschutzgesetzes erklären, insbesondere integrierter Pflanzenschutz, Pflanzenschutzmittel, Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, Pflanzenschutzgeräten und Pflanzenstärkungsmitteln f) Abgabevorschriften erläutern g) Aufgabe, Rechte und Pflichten der Überwachungsstellen beschreiben; örtlich zuständige Behörden nennen
9.3	Handel mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (§ 3 Nr. 9 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen für Drogerien erläutern b) Begriffe des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erläutern, insbesondere kosmetische Artikel, Bedarfsgegenstände und diätetische Lebensmittel c) Mindesthaltbarkeit von Kosmetika und diätetischen Lebensmitteln im Zusammenhang mit angemessenen Aufbewahrungsbedingungen und der Bewahrung spezifischer Eigenschaften beispielhaft erläutern
9.4	Sonstige wichtige Rechtsvorschriften (§ 3 Nr. 9 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> a) Begriffe der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten erläutern, insbesondere brennbare Flüssigkeiten und ihre Einteilung, Anzeige- und Erlaubnispflicht, unzulässige Lagerung und Lagermengen b) Begriffe des Sprengstoffgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen erläutern, insbesondere pyrotechnische Gegenstände und ihre Einteilung, Lagerung, Abgabebeschränkungen und Verwendungsbeschränkungen c) Begriffe der Verpackungsverordnung erläutern, Rücknahme- und Verwertungspflichten für Verpackungen im Handel erläutern d) Lagerung und Lagermengen nach der Druckbehälterverordnung erläutern e) Aufgaben, Rechte und Pflichten der zuständigen Überwachungsstellen beschreiben; örtlich zuständige Behörden nennen
10.	Foto (§ 3 Nr. 10)	
10.1	Filme, Bilder (§ 3 Nr. 10 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arten und Einsatzmöglichkeiten von Aufnahmematerialien erläutern b) Format, Konfektionierung und Lichtempfindlichkeit von Aufnahmematerialien erläutern c) Lagerung und Haltbarkeit von Aufnahmematerialien erläutern d) Ver- und Bearbeitung belichteter Aufnahmematerialien beschreiben

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
10.2	Allgemeines Fotozubehör (§ 3 Nr. 10 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> e) Fotoarbeiten annehmen, Aufträge abwickeln, Zusammenarbeit mit einem Fotolabor erläutern f) Eingang und Qualität von Fotoarbeiten nach Bearbeitung kontrollieren, Reklamationen bearbeiten g) Kunden über weitergehende Nutzungsmöglichkeiten von Fotoarbeiten informieren a) das Sortiment des Ausbildungsbetriebes an allgemeinem Fotozubehör erläutern b) Kunden über Gebrauchs- und Anwendungsmöglichkeiten, sowie über Zusatzangebote bei Fotoarbeiten informieren c) Kunden über umweltschutzgerechte Beseitigung von Fotochemikalien informieren d) verbrauchte Batterien entgegennehmen und der Entsorgung zuführen
10.3	Kameras und Wiedergabegeräte (§ 3 Nr. 10 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über Kameragrundtypen, ihre Funktion und Handhabung informieren b) Aufnahmematerialien einlegen und entnehmen c) Kunden über Kamerazubehör und Einsatzmöglichkeiten beraten d) Kunden über Wiedergabegeräte, ihre Funktion, Handhabung sowie über Zubehör informieren e) Paßbilder im Sofortbildverfahren anfertigen
11.	Chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz (§ 3 Nr. 11)	
11.1	Chemikalien (§ 3 Nr. 11 Buchstabe a)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bezeichnung, Eigenschaften und Verwendung handelsüblicher Chemikalien nennen b) Kunden über umweltschonende Anwendung und Entsorgung informieren, über mögliche Gefahren beim Umgang aufklären c) gefährliche Stoffe und Zubereitungen im Ausbildungsbetrieb sach- und umweltgerecht lagern und entsorgen d) gefährliche Stoffe und Zubereitungen sachgerecht kennzeichnen und abgeben
11.2	Chemisch-technische Waren zur Sachwerterhaltung (§ 3 Nr. 11 Buchstabe b)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über Möglichkeiten der Sachwerterhaltung, insbesondere von Holz, Textilien, Leder und Metallen im Haushalt, informieren und die dafür bestimmten Waren des Ausbildungsbetriebes anbieten b) Kunden über die sach- und umweltgerechte Anwendung der Mittel zur Sachwerterhaltung informieren, über mögliche Gefahren aufklären
11.3	Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel (§ 3 Nr. 11 Buchstabe c)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunden über Maßnahmen und Instrumente des integrierten Pflanzenschutzes informieren, insbesondere den Pflanzenschutz ohne chemische Behandlungsmittel erläutern b) Eigenschaften, Aufbewahrung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln erklären; nach Anwendungsgebieten unterscheiden

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
11.4	Mittel zur Schädlingsbekämpfung (§ 3 Nr. 11 Buchstabe d)	<ul style="list-style-type: none"> c) Schadursachen bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen feststellen d) Eigenschaften und Wirkungen von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln erläutern, Kunden über Anwendung beraten sowie über den Umgang mit Pflanzenschutzgeräten informieren e) Konsequenzen des Selbstbedienungsverbots beachten f) dem Kunden Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und Erste Hilfe bei Unfällen erläutern g) Kunden über Verhütung von Schäden an Menschen, Tieren und Naturhaushalt bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aufklären h) Kunden über die umweltgerechte Entsorgung von Pflanzenschutzmittelresten und -behältnissen beraten <ul style="list-style-type: none"> a) gesundheitliche und wirtschaftliche Bedeutung von Vorratsschutz und Schädlingsbekämpfung erläutern b) Vorschriften für die Aufbewahrung und Lagerung von Schädlingsbekämpfungsmitteln im Ausbildungsbetrieb beachten c) Kunden über Eigenschaften, Wirkung, Anwendung und Aufbewahrung der Produkte beraten, sowie über mögliche Gefährdungen der Gesundheit und der Umwelt informieren

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung Drogist/Drogistin

– Zeitliche Gliederung –

1. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 1 a Stellung der Drogerie in der Gesamtwirtschaft,
 - 1 b Stellung des Ausbildungsbetriebes am Markt,
 - 1 e Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - 4 b Beratung und Verkauf,
 - 4 f Sortimentsstruktur,
 - 7 c Waren zur diätetischen Ernährung,
 - 8 b Mittel zur Sonnenkosmetik,
 - 8 c Herrenkosmetik und Pflegeprodukte,
 - 8 e Parfümerieartikel,
 - 8 f Artikel zur Hygiene,
 - 9 b Handel mit Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln,
 - 9 d sonstige wichtige Rechtsvorschriftenund wahlweise aus der Berufsbildposition 10 Foto
10 c Kameras und Wiedergabegeräte
oder aus der Berufsbildposition 11 chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz
11 c Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel
zu vermitteln.
- 2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 3 a Warenannahme,
 - 3 b Warenlagerung,und wahlweise aus der Berufsbildposition 10 Foto
10 a Filme, Bilder,
10 b Allgemeines Fotozubehör,
oder aus der Berufsbildposition 11 chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz
11 a Chemikalien,
11 b chemisch-technische Waren zur Sachwerterhaltung
zu vermitteln.
- 3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 1 c Organisation des Ausbildungsbetriebs,
 - 1 d Berufsbildung,
 - 1 e Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - 4 a Verkaufsvorbereitung,

8 a präparative und dekorative Kosmetik,
8 d Mittel zur Körperpflege
zu vermitteln.

2. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 5 Personalwesen,
 - 9 c Handel mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen,und aus der Berufsfeldposition 11 chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz
 - 11 d Mittel zur Schädlingsbekämpfungzu vermitteln und die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 1 e Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - 4 b Beratung und Verkauf,
 - 4 f Sortimentsstruktur,
 - 8 b Mittel zur Sonnenkosmetik,
 - 8 c Herrenkosmetik und Pflegeprodukte,
 - 8 e Parfümerieartikel,
 - 8 f Artikel zur Hygiene,
 - 9 b Handel mit Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln,und wahlweise aus der Berufsfeldposition 10 Foto
 - 10 a Filme, Bilder,
 - 10 b Allgemeines Fotozubehör,
 - 10 c Kameras und Wiedergabegeräteoder aus der Berufsfeldposition 11 chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz
 - 11 b chemisch-technische Waren zur Sachwerterhaltung,
 - 11 c Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittelfortzuführen.
- 2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
 - 4 d Verkaufsabrechnung,zu vermitteln und die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 8 d Mittel zur Körperpflege,
 - 9 d sonstige wichtige Rechtsvorschriftenfortzuführen.
- 3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 2 a Einkaufsplanung,
 - 2 b Einkaufsabwicklung,
 - 3 c Bestandsüberwachung,
 - 4 c Berücksichtigung von Verbraucherwünschen und -bedürfnissen,
 - 7 a Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit,
 - 7 b Arzneipflanzen, tierische Drogen und chemische Substanzen,
 - 9 a Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln,zu vermitteln und die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
 - 7 c Waren zur diätetischen Ernährung,
 - 8 a präparative und dekorative Kosmetikfortzuführen.

3. Ausbildungsjahr

- 1) In einem Zeitraum von insgesamt zwei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildposition
- 6 Rechnungswesen
- zu vermitteln und die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1 e Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - 3 c Bestandsüberwachung,
 - 5 Personalwesen,
 - 8 b Mittel zur Sonnenkosmetik,
 - 8 c Herrenkosmetik und Pflegeprodukte,
 - 8 e Parfümerieartikel,
 - 8 f Artikel zur Hygiene,
 - 9 c Handel mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen,
- und wahlweise aus der Berufsbildposition 10 Foto
- 10 a Filme, Bilder,
 - 10 b Allgemeines Fotozubehör,
- oder aus der Berufsbildposition 11 chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz
- 11 b chemisch-technische Waren zur Sachwerterhaltung,
 - 11 c Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel
- fortzuführen.
- 2) In einem Zeitraum von insgesamt drei bis vier Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 4 c Berücksichtigung von Verbraucherwünschen und -bedürfnissen,
 - 4 f Sortimentsstruktur,
 - 8 d Mittel zur Körperpflege,
- und wahlweise aus der Berufsbildposition 10 Foto
- 10 c Kameras und Wiedergabegeräte
- oder aus der Berufsbildposition 11 chemisch-technische Waren, Pflanzenschutz
- 11 d Mittel zur Schädlingsbekämpfung
- fortzuführen.
- 3) In einem Zeitraum von insgesamt vier bis fünf Monaten sind schwerpunktmäßig die Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 1 f Warenwirtschaft, Informations- und Kommunikationstechniken,
 - 4 e Werbung und Verkaufsförderung
- zu vermitteln und die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse der Berufsbildpositionen
- 2 a Einkaufsplanung,
 - 4 b Beratung und Verkauf,
 - 4 d Verkaufsabrechnung,
 - 7 a Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit,
 - 7 b Arzneipflanzen, tierische Drogen und chemische Substanzen,
 - 8 a präparative und dekorative Kosmetik,
 - 9 a Handel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln,
 - 9 b Handel mit Gefahrstoffen und Pflanzenschutzmitteln
- fortzusetzen.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 19, ausgegeben am 3. Juli 1992

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 92	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 84 über die Messung des Kraftstoffverbrauchs von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht von weniger als zwei Tonnen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 84)	422
22. 6. 92	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989, 28. September 1990 und 27. September 1991	423
14. 1. 92	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	427
25. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	428
27. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	429
29. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung	433
29. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	434
29. 5. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation	434
4. 6. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Griechenland	435

Die ECE-Regelung Nr. 84 nebst den Anhängen 1 bis 6 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes: 14,30 DM (12,80 DM zuzüglich 1,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
8. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1238/92 der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analyseverfahren für neutralen Alkohol im Weissektor	L 130/13	15. 5. 92
14. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1241/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 615/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für die Erzeuger von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkernen	L 130/35	15. 5. 92
15. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1259/92 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien anwendbaren Sonderabschöpfung für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 131/29	16. 5. 92
18. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1264/92 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 429/90 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft und (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett	L 135/5	19. 5. 92
19. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1269/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung	L 137/5	20. 5. 92
19. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1270/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 137/6	20. 5. 92
19. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1271/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 hinsichtlich der Nomenklatur für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Schweinefleisch	L 137/7	20. 5. 92
21. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1308/92 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Olivenölerzeugung und der als Vorschuß zahlbaren einheitlichen Erzeugungsbeihilfe für das Wirtschaftsjahr 1991/92	L 139/45	22. 5. 92
22. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1318/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl	L 140/11	23. 5. 92
22. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1320/92 der Kommission mit neuen Übergangsmaßnahmen zur Stützung des spanischen Rindfleischmarktes	L 140/14	23. 5. 92
22. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1321/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr	L 140/16	23. 5. 92
22. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1326/92 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Salat, Endivie Eskariol, Karotten, Artischocken, Melonen, Aprikosen, Pfirsichen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 140/26	23. 5. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
18. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 des Rates mit Sondermaßnahmen für Tafeloliven	L 145/1	27. 5. 92
18. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1333/92 des Rates über die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr bestimmter roter Früchte mit Ursprung in Ungarn, Polen und der Tschechoslowakei	L 145/3	27. 5. 92
18. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1334/92 des Rates zur Festsetzung des im Milchwirtschaftsjahr 1992/93 für nach Irland und dem Vereinigten Königreich versandte standardisierte Vollmilch geltenden Richtfettgehalts	L 145/5	27. 5. 92
18. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1335/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2390/89 zur Festlegung allgemeiner Einfuhrbestimmungen für Wein, Traubensaft und Traubenmost	L 145/6	27. 5. 92
18. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1336/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1873/84 zur Genehmigung des Anbietens oder der Abgabe zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch von bestimmten eingeführten Weinen, bei denen angenommen werden kann, daß sie Gegenstand von in der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 nicht vorgesehenen önologischen Verfahren waren	L 145/7	27. 5. 92
26. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1350/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr von lebenden Rindern im Jahr 1992	L 145/42	27. 5. 92
26. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1351/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu dem im Wirtschaftsjahr 1992/93 bei der Einfuhr von Getreideerzeugnissen nach Portugal anzuwendenden ergänzenden Handelsmechanismus (EHM)	L 145/47	27. 5. 92
26. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1352/92 der Kommission über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais, die in Frankreich am Ende des Wirtschaftsjahres 1991/92 anzuwenden ist	L 145/49	27. 5. 92
26. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1354/92 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch ohne Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 665/92	L 145/53	27. 5. 92
21. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1373/92 des Rates zur Festsetzung des Richtpreises für Milch und der Interventionspreise für Butter, Magermilchpulver und die Käsesorten Grana Padano und Parmigiano Reggiano für das Milchwirtschaftsjahr 1992/93	L 147/1	29. 5. 92
21. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1374/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 hinsichtlich der Mitverantwortungsabgabe für Milch und Milcherzeugnisse	L 147/3	29. 5. 92
21. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1375/92 des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise bestimmter Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1992/93	L 147/4	29. 5. 92
21. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1376/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 206/91 über den Ausschluß der Milcherzeugnisse vom aktiven Veredelungsverkehr und bestimmten üblichen Behandlungen	L 147/5	29. 5. 92
21. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1377/92 des Rates zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 147/6	29. 5. 92
21. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1378/92 des Rates zur Festsetzung von Preisen und anderen Beträgen im Obst- und Gemüsektor für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 147/7	29. 5. 92
21. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1379/92 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Trockenfutter im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 147/14	29. 5. 92
26. 5. 92	Verordnung (EWG) Nr. 1380/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse	L 147/15	29. 5. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1402/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	L 146/46	28. 5. 92
Andere Vorschriften		
12. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1222/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 6913 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 128/13	14. 5. 92
12. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1223/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 9503 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 128/14	14. 5. 92
12. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1224/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3923 21 00 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 128/15	14. 5. 92
12. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1225/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 36 (laufende Nummer 40.0360) mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 128/16	14. 5. 92
13. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1226/92 der Kommission über die Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Angaben über die Einfuhr bestimmter Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 128/18	14. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1247/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	L 136/1	19. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1248/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 136/7	19. 5. 92
30. 4. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1249/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71	L 136/28	19. 5. 92
11. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1250/92 des Rates über die Anwendung zusätzlicher allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte auf der Berliner Messe „Partner des Fortschritts“ verkaufte Waren mit Ursprung in Ländern, für die die allgemeinen Präferenzen gelten	L 131/1	16. 5. 92
18. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1265/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 898/92 mit Durchführungsvorschriften zu den in den Interimsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik vorgesehenen Einfuhrregelungen für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch	L 135/6	19. 5. 92
19. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1281/92 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 138/11	21. 5. 92
18. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1292/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Videokassetten mit Ursprung in Hongkong	L 139/1	22. 5. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
20. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1296/92 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 139/11	22. 5. 92
20. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1297/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 8527, 8528 und 8529 mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 139/12	22. 5. 92
21. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1309/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis infolge der Einführung der Kombinierten Nomenklatur	L 139/47	22. 5. 92
22. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1319/92 der Kommission zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien und den Jugoslawischen Republiken Makedonien und Montenegro	L 140/12	23. 5. 92
22. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1325/92 der Kommission zur Einstellung des Schellfischfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 140/25	23. 5. 92
22. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1340/92 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 145/13	27. 5. 92
26. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1349/92 der Kommission zur Anpassung im voraus festgesetzter Erstattungen im Sektor Getreide	L 145/40	27. 5. 92
25. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1353/92 der Kommission zur Regelung der Einfuhr nach Deutschland, Frankreich, in die Benelux-Länder, in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Dänemark, Griechenland, Spanien und Portugal von bestimmten Textilwaren (Kategorie I) mit Ursprung in Thailand	L 145/50	27. 5. 92
25. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1355/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 145/57	27. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1403/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3518/91 über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten	L 146/48	28. 5. 92
27. 5. 92 Verordnung (EWG) Nr. 1404/92 der Kommission über Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1158/92 des Rates	L 146/50	28. 5. 92